**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

**der RALOE Deutschland GmbH** - nachfolgend „RALOE“- genannt (Stand Dezember 2020)

**Anwendbarkeit - Geltungsbereich**

Nachfolgende Bedingungen finden Anwendung gegenüber:

1. Unternehmern im Sinne von §310 Abs.1 BGB;

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**I. Allgemeines**

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Annahme des von RALOE versandten (nicht vom bestellenden Kunden abgeänderten) Angebots plus Anlagen (z.B. Pläne) zustande. Bei Rücksendung eines vom bestellenden Kunden „abgeänderten Angebots“ kommt ein Vertrag nur zustande, wenn RALOE die Abänderungen schriftlich akzeptiert hat. Bei gravierenden Abänderungen erfolgt ein neues seitens RALOE zu erstellendes Angebot, was wiederum konkret vom Kunden schriftlich angenommen werden muss. „Schriftlich“ bedeutet im o.g. Zusammenhang, dass Angebote sowie alle einem Angebot beigefügten Anlagen (wie z.B. beigelegte Pläne bzw. weitere Anlagen) vom bestellenden Kunden auf „allen Seiten“ unterschrieben werden müssen.

RALOE behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; seitens des bestellenden Kunden dürfen diese etwaigen nicht mit der Auftragsumsetzung betrauten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der bestellende Kunde verpflichtet sich, von RALOE als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

**II. Preise, Zahlungsbedingungen, Bonität des bestellenden Kunden**

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager bzw. Werk Garching (Laderampe) einschließlich Verpackung und Kennzeichnung (Incoterms 2021 EXW Ex Works). Die Verladung im Werk, die Freimachung zur Ausfuhr, die Lieferung und Entladung sind nicht Sache von RALOE Deutschland GmbH. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto des Lieferers zu leisten, d.h. der Gesamtbetrag ohne Abzüge, sobald dem bestellenden Kunden mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem bestellenden Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche seitens RALOE schriftlich akzeptiert oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des bestellenden Kunden berechtigt RALOE vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Ergeben Kreditauskünfte über die Vermögenslage des bestellenden Kunden, dass eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheint, ist RALOE berechtigt, jederzeit anstelle der vereinbarten Zahlungen sofortige Bezahlung zu verlangen, das Eigentum am Liefergegenstand geltend zu machen, dieses wegzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.

**III. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Lieferverzug**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch RALOE setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der bestellenden Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Freigabe-Erklärungen usw. erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit RALOE die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt RALOE sobald als möglich mit.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Lager bzw. Werk Garching von RALOE verlassen hat oder die Versandbereitschaft auf der Laderampe des Lagers bzw. Werkes Garching gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Annahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der bestellenden Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 12 Werktage nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von RALOE liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. RALOE wird dem bestellenden Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6. Der bestellenden Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn für RALOE die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der bestellenden Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei (z.B. im Falle von Lieferschwierigkeiten des jeweiligen Herstellers eines jeweiligen Bauteils) einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird (wobei Lieferungen von Teilen in vergleichbarer Art und Güte ausdrücklich möglich sind, wenn ursprünglich bestellte Teile nicht lieferbar sind) und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Erfolgt kein Rücktritt, so hat der bestellende Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII dieser Bedingungen. Tritt die Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Gewährt der bestellende Kunde der in Verzug befindlichen RALOE – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der bestellende Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

**IV. Gefahrübergang, Abnahme, Verpackungskosten**

1. Die Gefahr geht auf den bestellenden Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk bzw. Lager Garching verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder RALOE noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die RALOE nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. RALOE verpflichtet sich, auf Kosten des bestellenden Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. RALOE ist berechtigt, vom bestellenden Kunden die entsprechenden Versicherungsprämien im Voraus zu verlangen.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den bestellenden Kunden zumutbar sind.

4. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Entsorgungskosten trägt der bestellende Kunde.

**V. Eigentumsvorbehalt, Versicherung**

RALOE behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Erlischt der Eigentumsvorbehalt, insbesondere durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung, so besteht verlängerter Eigentumsvorbehalt.

1. Im Falle der Verbindung und Verarbeitung erwirbt RALOE mittelbaren Besitz und alle hieraus folgenden Rechte. Der bestellende Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus Verträgen, insbesondere Werkverträgen, ab, die er bei Untergang des Eigentums erhält, auch wenn diese noch nicht fällig sind.

2. Bei Weiterveräußerung der von RALOE gelieferten Ware ist der bestellenden Kunde zur Erhaltung des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, sich seinerseits das Eigentum gegen seinen Vertragspartner vorzubehalten. Alle Ansprüche, die der bestellende Kunde hierdurch erwirbt (insbesondere Faktura-Endbetrag inkl. Mehrwertsteuer), tritt dieser bereits jetzt an RALOE ab. Der bestellende Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung über den Verbleib der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, die Art des möglichen Unterganges des Eigentums von RALOE, die hierdurch erworbenen Forderungen und über die Person des Dritten vollständig und erschöpfend Auskunft zu geben. Bei Eingang der Forderungen beim bestellenden Kunden ist dieser verpflichtet, hieraus sofort Forderungen von RALOE zu erfüllen. Auf Verlangen ist der bestellende Kunde verpflichtet, RALOE eine schriftliche Abtretungserklärung auszuhändigen. RALOE ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Jede Abtretung von Forderungen, soweit diese aus Lieferungen von RALOE bezogener Gegenstände stammen, an Dritte, insbesondere zur Kreditbeschaffung, ist ausgeschlossen. Der bestellende Kunde ist verpflichtet, RALOE von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen des Eigentums von RALOE jeweils sofort zu benachrichtigen. Ein Verstoß hiergegen macht den bestellenden Kunden schadensersatzpflichtig. Es treten die Folgen gemäß Abschnitt V.2 ein. Etwa anfallende Interventionskosten fallen dem bestellenden Kunden zur Last. Die RALOE eingeräumten Sicherheiten wird RALOE auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 25 % übersteigt. Der bestellende Kunde hat den Liefergegenstand von der Übergabe an pfleglich zu behandeln und bis zum endgültigen Eigentumsübergang gegen Transport-, Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern und die Kosten hierfür zu tragen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der bestellende Kunde RALOE unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit RALOE Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RALOE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den RALOE dadurch entstandenen Ausfall.

4. Bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag wird die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den bestellenden Kunden stets für RALOE vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, RALOE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt RALOE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt RALOE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des bestellenden Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der bestellende Kunde RALOE anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der bestellende Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für RALOE.

6. RALOE verpflichtet sich, die RALOE zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des bestellenden Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der RALOE gewährten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt RALOE.

**VI. Mängelansprüche**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet RALOE unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von RALOE in einem angemessenen Zeitraum nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist RALOE unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von RALOE.

2. Zur Vornahme aller der RALOE notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der bestellende Kunde nach Verständigung mit RALOE dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist RALOE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei RALOE sofort unter Mitteilung der beabsichtigten Beseitigungsmethode und des geschätzten Beseitigungsaufwandes – falls möglich schriftlich – zu verständigen ist und mit RALOE die Beseitigungsmethode abzusprechen ist, hat der bestellende Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von RALOE Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen ist RALOE von der Pflicht zur Leistung des Aufwendungsersatzes befreit, sofern der bestellende Kunde den Mangel ohne vorherige Absprache mit RALOE beseitigt, es sei denn eine solche vorherige Absprache ist nicht möglich.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt RALOE – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

4. Der bestellende Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn RALOE – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem bestellenden Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den bestellenden Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer RALOE zu verantworten sind.

6. Bessert der bestellende Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers RALOE für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers RALOE vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer RALOE auf seine Kosten dem bestellenden Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstandes für den bestellenden Kunden auf zumutbare Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der bestellende Kunde zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer RALOE ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer RALOE den bestellenden Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt VI 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers RALOE sind vorbehaltlich Abschnitt VII 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der bestellende Kunde den Lieferer RALOE unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- der bestellende Kunde den Lieferer RALOE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer RALOE die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI 7 ermöglicht.

- dem Lieferer RALOE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außengerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des bestellenden Kunden beruht und

die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der bestellende Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

**VII Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss**

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von RALOE infolge der Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen vom bestellenden Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weitere Ansprüche des bestellenden Kunden die Regelungen der Abschnitte VI. und VII. 2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet RALOE – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers /der Organe oder leitenden Angestellten,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

e) im Rahmen einer schriftlichen Garantiezusage,

f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RALOE auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

g) Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat RALOE nur einzustehen, wenn RALOE sie veranlasst hat. In solchen Fällen besteht eine Einstandspflicht nur dann, wenn die Werbung die Kaufentscheidung auch tatsächlich beeinflusst hat. Garantien werden von RALOE nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine eventuelle Bezugnahme auf technische Normen, wie z.B. DIN-Normen, dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VII.2 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung von RALOE ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Firma RALOE.

**VIII Verjährung**

Alle Ansprüche des bestellenden Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 (zwölf) Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

**IX Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem bestellenden Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der bestellende Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG.) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der bestellende Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Lieferers RALOE zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer RALOE bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

**X Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand ist München. RALOE ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des bestellenden Kunden Klage zu erheben.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von RALOE.